

Satzung der „Wissenschaftlichen Vereinigung für Psychomotorik und Motologie“ (WVPM)

§ 1 Name und Sitz

Die Wissenschaftliche Vereinigung für Psychomotorik und Motologie (WVPM) ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen; Sitz der Vereinigung ist Marburg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Vereinigung verfolgt das Ziel der Förderung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Psychomotorik und der Motologie. Sie sieht ihre Aufgaben insbesondere in der

- Förderung psychomotorischer und motologischer Forschung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Koordination und Abstimmung von Strukturen und Inhalten in der wissenschaftlichen Lehre,
- Veranstaltung von Fachtagungen, Seminaren und Fortbildungen,
- Veröffentlichung von Ergebnissen der von ihr veranstalteten Tagungen und Kongresse,
- Unterstützung der intra- und interdisziplinären Kommunikation,
- Kooperation mit europäischen und anderen internationalen Partnern in Fragen von Forschung und Lehre,
- wissenschaftlichen Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialpolitik
- Information der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung der fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Aufgaben zu verwenden.

(3) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

(4) Die Vereinigung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Zur Verfolgung Ihrer Aufgaben und Ziele kann die Vereinigung Mitglied anderer gemeinnütziger Verbände und Vereinigungen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder in der Vereinigung sind natürliche Personen. Institutionen können außerordentliche Mitglieder werden.

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer in Lehre oder Forschung in einer psychomotorischen oder motologischen Einrichtung tätig ist, einschlägige wissenschaftliche Arbeiten veröffentlicht hat oder einen Studienabschluss der Motologie oder eines anderen wissenschaftlichen Studiums mit psychomotorischem Schwerpunkt nachweisen kann.

(3) Studierende der genannten Fachrichtungen können als außerordentliche Mitglieder der WVPM teilnehmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(4) Außerordentliche Mitglieder können in- und ausländische Verbände oder Vereinigungen werden, deren Zielsetzung jener der WVPM entspricht.

(5) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Personen Mitglied werden.

(6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des Mitgliedbeitrages begründet. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung spätestens am 30. September zum Ende des Kalenderjahres.

(7) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann die Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung erfolgen; das Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand anzuhören. Bei Beitragsrückständen kann ein Ausschluss zum Jahresende durch den Vorstand erklärt werden.

(8) Entscheidungen des Vorstandes in Fragen der Mitgliedschaft können von der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden; die Aberkennung der Mitgliedschaft im Falle vereinsschädlichen Verhaltens bedarf einer 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Vereinigung und findet im Abstand von nicht mehr als zwei Jahren statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder oder durch den Vorstand einzuberufen; dem Antrag sind Begründungen sowie ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

(3) Neben der Regelung der vereinsrechtlichen Angelegenheiten hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe, als Diskussionsforum für die in § 2 genannten Aufgaben zu dienen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- sie berät und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Vereinigung,
- sie wählt den Vorstand und entlastet ihn nach dem Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest,
- sie regelt Satzungsfragen,
- sie wählt die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- sie beschließt die Auflösung der Vereinigung.

(5) Bei fristgerechter Einladung ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gegeben. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern nicht in der Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; die entsprechenden Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sind in getrennten Wahlgängen einzeln zu wählen. Die Wahl der drei weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel in einem Wahlgang; auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss ist getrennt zu wählen.

(4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB zu vertreten. Sie haften nur bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung ihrer Amtspflichten.

(5) Der Vorstand kann jemanden mit der Geschäftsführung betrauen und diese Arbeit angemessen vergüten.

(6) Der Vorstand kann Sektionen einsetzen und wieder auflösen. Vor dem Auflösen von wissenschaftlichen Sektionen sind die ordentlichen Mitglieder dieser Sektion zu hören. Wissenschaftliche Sektionen repräsentieren an den Hochschulen ausgebaute Schwerpunkte der Psychomotorik bzw. Motologie.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Streichung bzw. den Ausschluss von Mitgliedern laut § 3 Abs. 6. Er besorgt die Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Tagungen der Vereinigung.

(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Abwesenheit – die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Er ist als Bringschuld zu Beginn eines Jahres zu entrichten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung der Kassen und Finanzen der Vereinigung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes zur Beratung einberufen wird und nur beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung ist das Vermögen der Vereinigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung der Psychomotorik oder Motologie zu übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.